



Rat der  
Europäischen Union

040885/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 05/11/18

Brüssel, den 5. November 2018  
(OR. es)

11123/18  
COR 2

AGRI 364  
AGRIORG 57  
AGRIFIN 78  
DELECT 110

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	29. Oktober 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2018) 7302 final
Betr.:	BERICHTIGUNG vom 26.10.2018 der Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 12. Juli 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 hinsichtlich der Vermarktungsnormen im Sektor Obst und Gemüse

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2018) 7302 final.

---

Anl.: C(2018) 7302 final

Brüssel, den 26.10.2018  
C(2018) 7302 final

## **BERICHTIGUNG**

**vom 26.10.2018**

**der Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 12. Juli 2018 zur  
Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 hinsichtlich der  
Vermarktungsnormen im Sektor Obst und Gemüse**

## BERICHTIGUNG

### **der Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 12. Juli 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 hinsichtlich der Vermarktungsnormen im Sektor Obst und Gemüse**

Anhang zur Ersetzung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011, Teil B Teil 3 Nummer II Buchstabe B:

*anstatt:* „B. Mindestreifeanforderungen

Die Kiwis müssen genügend entwickelt sein und einen ausreichenden Reifegrad aufweisen.

Um dieser Bestimmung zu genügen, müssen die Früchte zum Zeitpunkt der Verpackung einen Reifegrad von mindestens 6,2° Brix<sup>21</sup> oder einen Trockenmassegehalt von durchschnittlich 15 % aufweisen, um am Beginn der Vertriebskette 9,5° Brix<sup>18</sup> zu erreichen.“

*muss es heißen:* „B. Mindestreifeanforderungen

Die Kiwis müssen genügend entwickelt sein und einen ausreichenden Reifegrad aufweisen.

Um dieser Bestimmung zu genügen, müssen die Früchte zum Zeitpunkt der Verpackung einen Reifegrad von mindestens 6,2° Brix<sup>21</sup> oder einen Trockenmassegehalt von durchschnittlich 15 % aufweisen, um am Beginn der Vertriebskette 9,5° Brix<sup>21</sup> zu erreichen.“